

## Systematische Staatsbürgerkunde in negativer Absicht<sup>1</sup>

In die Jubelorgien zugunsten des 60jährigen Bestehens der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD hat sich der Hamburger Rechts- und Verwaltungswissenschaftler Albert Krölls mit einer luziden und stringenten Streitschrift eingemischt, die im besten Sinne des Wortes Aufklärung über Gründe und Begründungen der Gefeierten gibt. Krölls Abhandlung versteht sich weder als „kritischer Abriss einer Verfassungsgeschichte“ noch als „Neuaufgabe einer Staatsableitung“ (12), sondern als „Bilanzierung von Kosten und Nutzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (10). Im Mittelpunkt seiner beißenden Bilanz steht dabei die Kritik an einem Verfassungspatriotismus, der die Härten der kapitalistischen Wirklichkeit als dem vermeintlichen Ideal des Grundgesetzes konträr betrachtet, und somit die Verfassung selbst außerhalb von Kritik stellt. Krölls Anliegen ist es gegenüber diesem Verfassungsidealismus die Kongruenz von Verfassungsideal und sozialer Wirklichkeit aufzuzeigen: Grund und Prinzip des Grundgesetzes ist nichts anderes als die staatliche Organisation kapitalistischer Vergesellschaftung, was bei genauer Betrachtung ihrer Begründung auch gar nicht verschwiegen wird. Krölls tritt mithin die Verifikation der These an, dass die Grundordnung „nicht besser als der Grund“ ist, „den die Ordnung zudeckt.“<sup>2</sup>

In ‚Kapitel 1: Freiheit und Gleichheit‘ (14-35) seziert Krölls das kapitalistische Wesen der staatsbürgerlich instituierten Freiheit als ein politisches Herrschaftsverhältnis, welches den sozialen Antagonismus durch die Anerkennung des Privateigentums rechtlich sanktioniert. Die garantierte abstrakte Freiheit des Staatsbürgers entpuppt sich so als adäquate politische Bewegungsform kapitalistischer Ökonomie, deren Treiben die Staatsmacht überwacht. Inhalt, Material und Mittel dieser Freiheit ist das durch die FDGO geschützte Privateigentum, welches bekanntlich antagonistisch verteilt ist und nicht zuletzt daher der „übergeordnete[n] Gewalt des Staates bedarf“ (22), welche keineswegs gleichsam anthropologisch einer ewigen Natur des Interesses entspringt. Die abstrakte Freiheit ist daher wie ihr verfassungsrechtliches Korrelat, die abstrakte Gleichheit, nicht mehr und nicht weniger als die Form und der Bewegungsmodus demokratisch-kapitalistischer Herrschaft. Abstrakte Freiheit und Gleichheit sind wie wir seit Marx wissen, zugleich die Basis von demokratisch-kapitalistischer Unfreiheit und Ungleichheit. Dass dieser Zusammenhang ein zwingender, und, entgegen links-reformistischen Illusionen, das eine nicht ohne das andere zu haben ist, zeigt Krölls im Weiteren an den durch und durch kapitalkonformen (rot-grünen) Modernisierungen des Grundgesetzes: Diskriminierungsverbot, Gleichberechtigung der Geschlechter, die Ideologie der Chancengleichheit, aber auch Sinn und Zweck der sog. sozialen Grundrechte, sie alle entsprechen den (rechtlichen) Notwendigkeiten der kapitalistischen Ökonomie, und verdecken zugleich dieselbe als den wahren Grund dieser Geschenke der Regierenden an ihr Wahlvolk.

Dem vom Verfassungspatriotismus vernebelten oder nicht einmal bemerkten sozialen Inhalt der staatlich organisierten Rechtsordnung geht Krölls im zweiten Kapitel über ‚Das Privateigentum‘ (36-80) nach. Das Kapitel beginnt mit einer kurzen Ideologiegeschichte des Eigentums, da die Geschichte des Privateigentums zugleich immer die „Geschichte seiner Legitimation“ (36) war. Utilitaristische und anthropologische Rechtfertigungen des Eigentums werden genauso ad absurdum geführt wie die mit ihnen verschwisterten Ideologeme der Konsumentensouveränität, des allseitigen Wachstums, der Güterknappheit, der Rolle des Geldes und des Preises als bloße Medien des Tausches, des vorstaatlichen/vorsozialen Eigentumsbegriffs sowie der Alltagsreligion der Bedürfnisbefriedigung. Krölls macht deutlich, dass die gesamten Varianten der Eigentumsideologie das historisch spezifische soziale, staatlich organisierte Wesen des

---

<sup>1</sup> Rezension zu Albert Krölls: Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern? Eine Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus, Hamburg 2009.

<sup>2</sup> So die Formulierung von Otwin Massing: Politik als Recht – Recht als Politik. Studien zu einer Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 2005, S. 22.

Privateigentums verkennen oder verdecken: ein Herrschafts- und Gewaltverhältnis zu sein. Die staatliche Eigentumsgarantie hat folglich als einzigen Zweck „die Gewährleistung des kapitalistischen Produktionsverhältnisses“ (48), dessen Substanz bekanntlich die selbstzweckhafte Kapitalakkumulation ist. Der Autor zeigt dies nicht nur an den klassenspezifischen Formen von Eigentum im Kapitalismus auf, sondern auch in Bezug auf den kapitalistischen Grund der freiheitlichen Grundordnung: Privatrecht, Unternehmensorganisationsrecht, Kartellgesetzgebung, Grundeigentumsrecht, nicht weniger als die berühmte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Steuerhoheit des Staates sowie die moderne Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik, sie alle haben den Zweck, die staatlich garantierte Maschine der Kapitalverwertung am Laufen zu halten (nicht zuletzt im monetären Eigeninteresse des Staates). Diese „kapitalistische Staatsräson“ (77) generiert nicht nur „die schöne Dialektik, dass alle staatlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Eigentums im Dienste der Eigentumsordnung stehen“ (76), sondern funktioniert auch unabhängig vom Regierungspersonal. Mit dem Staat gegen das Kapital, das ist den Bock zum Gärtner machen. Es gibt mithin keinen neoliberalen Ausverkauf des Staates oder ein Versagen der Politik: Politik im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist an sich notwendig kapitalistisch. Grund und Ordnung harmonisieren, wenn auch nicht prästabil, so doch zwingend, wie Krölls nicht zuletzt an bisweilen entwaffnend offenen und deutlichen Aussagen konservativer Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler zu verdeutlichen weiß, die jenseits von Sonntagsreden den staats-kapitalistischen Kern der herrschenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung illusionsfrei bekennen.

Kapitel 3 zu ‚Gemeinwirtschaft – Verstaatlichung – Privatisierung‘ (81-101) konkretisiert den prinzipiell pro-kapitalistischen Gehalt der staatlichen Wirtschaftspolitik auf Basis des Grundgesetzes. Der Autor zeigt dort das kapitalistische Wesen der Gemeinwirtschaft und des bekannten Sozialisierungsartikels 15 des Grundgesetzes auf. Ihrem „verfassungsrechtlichen Begriff“ (87) entsprechend ist jene die „Funktionsvoraussetzung“ (86) kapitalistischen Wirtschaftens, indem sie die notwendige, nicht aber hinreichend privatwirtschaftlich organisierbare materielle Infrastruktur derselben bereitstellt, während dieser einmal mehr einzig und allein den Eingriff in die Eigentumsordnung zugunsten der Eigentumsordnung rechtlich verbürgt. Der Staat kann auf Basis der rechtlichen Grundordnung allein kapitaladäquat in das Privateigentum eingreifen, und muss diese Eingriffe zudem ebenfalls völlig systemkonform entschädigen. Nachdem Krölls dies empirisch am Beispiel der Hypo Real Estate Bank verdeutlicht hat, wendet er sich, das Kapitel abschließend, der spiegelverkehrten Eigentums politik des Staates zu: der Privatisierung. Deren Charakteristikum, empirisch an Bahn und Post ausführend, bringt der Autor ohne in alte Sozialstaatsromantik zurückfallend auf den Punkt: Privatisierung als das „staatsökonomische Ideal“ (93) der „Entlastung der öffentlichen Haushalte (92) durch die Transformation von öffentlichen Aufgaben in ein an Profitmaximierung ausgerichtetes privatwirtschaftliches Betätigungsfeld, welches sodann, anstelle von Ausgaben, die Steuereinnahmen sprudeln lässt.

In Kapitel 4 (102-132) wendet sich Krölls den Gewerkschaften und dem spezifisch bundesrepublikanischen Korporatismus zu. Der Autor legt dabei die (kapitalfunktionale) staatliche Konzession der Koalitionsfreiheit von Arbeitern und Kapitalisten sowie die Produktivität des rechtlich gehegten Klassenkampfes dar. Das Tarifvertragswesen, das Arbeitskampfrecht und der gewerkschaftliche Lohnkampf entpuppen sich einmal mehr als Ausdruck der perfiden Dialektik, dass sie allesamt Mittel zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung dessen sind, was sie überhaupt in ihrem Elend notwendig macht und begründet. Der gewerkschaftliche Gerechtigkeitssinn, dessen reale Ohnmacht sich in der Notwendigkeit der Forderung nach einem Mindestlohn zu erkennen gibt, verkennt mithin nicht nur die systemischen wie zwingenden Gründe der Lage der Lohnarbeiter im Kapitalismus, sondern vernebelt und zementiert dieselben vielmehr noch durch eine (konsequent) ideologische Theorie und Praxis. Der aufgeherrschte Zwang zur kollektiven Verteidigung der Arbeiter

gegen das Kapital ist ein notwendiges Übel ihrer Existenzsicherung. Der gewerkschaftliche Kampf ist in den vom Grundgesetz vorgegebenen Bahnen aber mitnichten ein Angriff auf die kapitalistische Produktionsweise. Der begrenzte Klassenkampf ist ihr vielmehr immanent und in den rechtlich kodifizierten Formen ein Garant derselben: „Im verfassungsrechtlichen Vokabular von Artikel 9 Absatz 3 GG ausgedrückt steht also die staatlich konzessionierte kollektive Interessenverfolgung der Arbeitnehmer zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unter dem verfassungsimmanenten Generalvorbehalt der Wahrung und Förderung des Systems der abhängigen Arbeit. [...]. Die kollektive Betätigungsfreiheit der Arbeitnehmer findet damit zugleich ihre immanente Grenze im Bestand des gesellschaftlichen Verhältnisses, auf dessen Boden das Bedürfnis des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses erwächst“ (107).

Nach der kritischen Darstellung der von Verfassungsgnaden zum nützlichen Idioten auserkorenen Gewerkschaften, deren Trostlosigkeit in Zeiten der dauerhaften Massenarbeitslosigkeit nur noch greller erscheint, wendet sich Krölls den Segnungen des Sozialstaatsprinzips (133-175) zu. Die diesbezüglich unromantischen Ausführungen zur Arbeitslosenversicherung, Hartz IV, Rentenversicherung, „Lohnnebenkostenideologie“ (148) etc., lassen sich mit den Worten des Autors wie folgt zusammenfassen: „Mit dem Umbau des Sozialstaates baut der Staat nicht etwa wohlfahrtsstaatliche Abteilungen seiner Politik zugunsten wirtschaftsfreundlicher Abteilungen ab. Denn auch der klassische bürgerliche Sozialstaat [...] hatte in letzter Instanz zu keinem Zeitpunkt einen anderen als den wirtschaftsfreundlichen Zweck der Schaffung und Erhaltung der materiellen und personellen Infrastruktur für die kapitalistische Marktwirtschaft“ (160). Dementsprechend hart fällt Krölls Kritik an der „Logik der rechtsidealistischen Gesellschaftskritik“ (169) aus, deren Begriff der Gerechtigkeit und Menschenwürde auf ihren kapitalistischen Gehalt gebracht werden. So luzide diese Ausführungen abermals sind, nicht zuletzt da sie sich immer wieder auf höchst offizielle Selbstaussagen der Verfassung stützen, die eigentlich für eine Sozialstaatsillusion nicht wirklich viel Spielraum lassen, so muss doch hinterfragt werden, ob Krölls Kritik an dem Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens und dem Kampf um ein paar Euro mehr in den Taschen der Ärmsten, mit einem an sich richtigen, aber realpolitisch wenig aussagenden Argument überzeugt, dass dies alles im Rahmen von Staat und Kapital verbleibe, und somit diese notwendig reproduziere, nicht aber abschaffe. Klar wendet sich Politik so immer wieder gerade an diejenige Instanz zur Behebung von Übeln, welche zugleich deren Ursache abgibt. Solange aber keinerlei ernstzunehmende Alternative besteht, ist der Verweis auf diese extrem unbestimmt, und als Argument gegen jede Realpolitik nicht frei von Zynismus. Jenseits von Professorengehältern machen auch ein paar Euros schon einen Unterschied, dazumal es wenig Anlass zur Hoffnung gibt, dass Verelendung revolutionäre Konsequenzen hat.

Im vorletzten Kapitel zur Demokratie (176-195) verdeutlicht Krölls noch einmal, dass diese nicht das Gegenteil kapitalistischer Herrschaft, sondern deren adäquate Form darstellt. So ist das Recht auf Meinungsfreiheit die staatlich sanktionierte Möglichkeit, im Rahmen des Bestehenden seine völlig gleichgültige und unmaßgebliche Sicht der Dinge darzutun. Konsequenzen haben am Ende allein „die Machtworte der obersten Gewalt“ (180). Die Meinungsfreiheit ist eine staatliche „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ (178), deren Motto, dass es keine Freiheit für die Feinde der Freiheit gibt, sich, da es von der Herrschaft selbst diktiert wird, darin verkehrt, dass die Feinde der Herrschaft zu Feinden der Freiheit werden. Der Meinungsfreiheit kommt indessen wie den Wahlen ein hohes Legitimationspotential zu. So wie konstruktive Kritik am Unvermögen ‚der da Oben‘ im Interesse der zum Standort mutierten Volksgemeinschaft erlaubt ist, so sichert auch die Wahl die freiheitlich-kapitalistische Herrschaft. So wenig nämlich die „kapitalistische Staatsräson“ (189) zur Wahl steht, so eindeutig ist der herrschaftliche Nutzen der demokratischen Bestallung des Regierungspersonals: „Die Legitimation einer Herrschaft auf Zeit, die, periodisch erneuert,

der politischen Selbstentmündigung der Bürger Ewigkeitscharakter verleiht, [...] sichert so die Kontinuität der vom Bürgerwillen emanzipierten politischen Herrschaft. Die unschlagbare Effektivität der Demokratie [...] besteht dementsprechend darin, dass deren Prozeduren zuverlässig dafür sorgen, dass sich die Freisetzung der Ausübung der Staatsgewalt von den besonderen Interessen der Herrschaftsunterworfenen mit deren willentlicher Zustimmung vollzieht“ (191). In diesem Kontext kommt auch die „staatstragende Rolle der Opposition“ (192) ins Spiel: die grundsätzlichen Fehler kapitalistischer Herrschaft und ihrer staatsrechtlichen Verfassung in das politische Versagen der Regierung umzumünzen.

Wie Krölls abschließend in Bezug auf ‚Das deutsche Staatsvolk, die Ausländerfrage und das Asylrecht‘ (196-212) und seiner Bilanz (212-214) deutlich macht, setzt das Funktionieren dieser Ordnung freilich mündige, d.h. herrschaftswillige Untertanen voraus. Hierbei ist die „kollektive[n] Zwangsveranstaltung namens Nation“ (194) von besonderer Bedeutung, da dieses real-imaginäre Wesen ganz wesentlich zur klassenübergreifenden Integration und zur Identifikation mit dem Staat beiträgt. Ein Modus ideologischer Praxis, dessen fundamentum in re darin besteht, dass die staatlich gesetzte Ordnung de facto die Bedingung des individuellen Handelns ist. Als solche wird sie zur zweiten Natur, so dass die von ihr abverlangten „Härten und Einschränkungen“ (196) als notwendig erscheinen und ihre Exekution als nationale Wohltat erscheinen, die den gesamten Standort Deutschland nach vorne bringt: „Dienstleistung der Staatsgewalt“ (197) an seinem Volk. Dass dies alles so reibungslos funktioniert und die FDGO eine „einzige Erfolgsgeschichte“ ist, geht für Krölls daher auch nicht auf die „Kodifikationskunst der Verfassungsväter“ (215) zurück, sondern hat seine Ursache in der willfähigen und affirmativen Praxis des deutschen Staatsvolks, welches sich mit dem Grund und den Begründungen der Grundordnung in der bisherigen Geschichte der BRD völlig identifiziert hat.

Ob diesbezüglich Veränderungen in Sicht sind, muss hier dahin gestellt bleiben. Abschließend müssen vielmehr ein paar Fragezeichen hinter Krölls Analyse gesetzt werden: Grundsätzlich wäre aus staatstheoretischer Sicht zu fragen, ob diese nicht den Staat zu einem recht omnipotenten Subjekt kapitalistischer Herrschaft stilisiert? Ferner wäre anzumerken, dass Krölls aus seiner brillanten Analyse politische Schlüsse zieht, die nicht immer einleuchtend sind. Die Ablehnung jeder Realpolitik setzt, wie bereits angemerkt, voraus, was gar nicht gegeben ist: eine kommunistische Alternative. Von daher ist es vielleicht in Zeiten wie diesen nicht völlig belanglos, wer die Geschäfte der Herrschaft erledigt. So luzide Krölls Demaskierung des staatlichen Wertehimmels ist, so nihilistisch und undifferenziert ist es doch die Meinungsfreiheit der „Form nach“ als „totalitäre[n] Übergriff des Staates auf das Denken der Bürger“ (178) zu klassifizieren, für die zu kämpfen, immer schon heißt, den Staat als „Lizenzgeber“ (180) anzuerkennen. Wie auch in seinem reichlich absurden Kommentar zum Ende des südafrikanischen Apartheidregimes, welches „lediglich die Hautfarbe“ (25) des Herrschaftspersonals gewechselt habe, zieht Krölls an diesen Stellen politische Fehlschlüsse, die tendenziell vorbürgerliche und nicht-demokratische mit demokratischen Herrschaftsformen gleichsetzen. Die Abschaffung rassistischer Diskriminierung überwindet naturalisierende Herrschaftsformen und stellt somit in der Tat einen Fortschritt dar, der auf eine Modernisierung der Herrschaft verweist, die man nur ablehnen kann, wenn man Herrschaftspraktiken jenseits der demokratisch-kapitalistischen als irrelevant abtut. Hierfür gibt es genauso wenig Gründe, wie für die Kritik des Kampfes um Meinungsfreiheit. Letztere ist ja nicht nur Bedingung dafür, dass Bücher wie die von Krölls veröffentlicht werden dürfen. Weit schwerer wiegt doch, dass nicht ersichtlich ist, wieso es für die kommunistische Bewegung egal sein soll, inwiefern diese sich frei und offen bewegen sowie äußern darf. Marx und Engels waren diesbezüglich - die Geschichte hat ihnen mehr als Recht gegeben - ganz anderer Meinung.

Manchem politischen Urteil von Krölls kann ich mithin sowenig folgen, wie seiner Tendenz, den Schein politischer Freiheit als bloßen Trug zu denunzieren, womit dann doch das Wesen

kapitalistisch-demokratischer Herrschaft in einem wesentlichen Punkt droht verkannt zu werden. Diese notwendigen Einsprüche bei Seite gelassen, ist die Analyse von Krölls im Ganzen sehr stichhaltig. Die Lektüre ist daher ohne wenn und aber zu empfehlen. Das Schwächste des ganzen Buches ist nahezu sein Titel. Legt dieser doch nahe, dass es sich um einen bloßen Kommentar bzw. eine eingreifende Polemik zum Jubiläum oder um eine Auseinandersetzung mit dem Verfassungspatrioten Habermas handelt. Dass dies nicht der Fall ist, sollte deutlich geworden sein. Mein Titelvorschlag für eine dem Buch zu wünschende zweite Auflage wäre daher (in Anschluss an Agnoli und Kant): *Von der wahren Beschaffenheit der Verfassung. Systematische Staatsbürgerkunde in negativer Absicht.*

Hendrik Wallat